

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. September 2018

**774.**

### **Schriftliche Anfrage von Felix Stocker und Anjushka Früh betreffend Kontrollen der Stadtpolizei an der Seepromenade betreffend Übertretungen gegen die Vorschriften zur Nutzung des öffentlichen Raums, Art der festgestellten Verfehlungen und Anzahl der rapportierten Übertretungen sowie Kriterien für die Festlegung der erlaubten und nichterlaubten Nutzungen**

Am 6. Juni 2018 reichten Gemeinderat Felix Stocker und Gemeinderätin Anjushka Früh (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/216, ein:

Am Pfingstwochenende 19.-21.05.2018 haben Mitarbeitende der Stadtpolizei in zivil an der Seepromenade - im Gebiet, in dem Darbietungen auf öffentlichem Grund erlaubt sind Personen gesucht, die Vorschriften der Stadt bezüglich der Nutzung des öffentlichen Raums übertreten. Die Polizist\*innen haben diese Personen ohne Vorwarnung an das Stadtrichteramt rapportiert. Dadurch, dass für die Personen keine Möglichkeit bestand, die Übertretung innert einer gesetzten Frist zu beseitigen, geraten die Personen in ein Strafverfahren des Stadtrichteramtes und haben mit Kostenfolgen zu rechnen. Dies betrifft Familien sowie Freundes- und andere den öffentlichen Raum nichtkommerziell nutzende Freizeitgruppen möglicherweise ohne, dass sie sich der Übertretung bewusst gewesen wären. Dazu ist festzuhalten, dass es im genannten Gebiet angesichts der grossen Anzahl von Personen, die sich darin aufhalten, sich verpflegen, Musik hören etc., eine Frage der Auslegung der Vorschriften ist, welche Aktivitäten Übertretungen darstellen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Gebieten der Stadt wurden solche Patrouillen durchgeführt? Wie viele Mitarbeitende der Stadtpolizei waren dabei im Einsatz?
2. Wie viele Fälle von Übertretungen hat die Stadtpolizei im Rahmen dieser Patrouillen festgestellt? Wie viele Personen wurden an das Stadtrichteramt rapportiert?
3. Wie viele solcher Einsätze, die bewusst Übertretungen der Nutzung des öffentlichen Raums im Gebiet, in dem Darbietungen auf dem öffentlichen Grund erlaubt sind, gesucht haben, haben bisher im Jahr 2018 stattgefunden? Welche Verfehlungen sind dabei festgestellt worden? Was ist das Fazit der Stadtpolizei? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung.
4. Sind 2018 weitere solche Kontrollen geplant? Wenn ja, wann und in welchen Gebieten? Werden Personen, die gemäss Beurteilung die Vorschriften übertreten, bei den allfällig geplanten Kontrollen erneut ohne Vorwarnung rapportiert? Wenn ja, mit welcher Motivation?
5. Mit welchem Ziel haben die Mitarbeitenden der Stadtpolizei den Auftrag erhalten, Personen, die gemäss Beurteilung die Vorschriften übertreten, ohne Verwarnung unmittelbar an das Stadtrichteramt zu rapportieren? Weshalb wird keine Frist gewährt, um die Übertretung zu beseitigen?
6. Nach welchen Kriterien wird im Gebiet, in dem Darbietungen im öffentlichen Raum erlaubt sind, beurteilt, ob eine Übertretung der erlaubten Nutzung vorliegt? Wie und gestützt auf welche Erkenntnisse wurden diese Kriterien erarbeitet?
7. Welche Massnahmen sieht der Stadtrat vor, damit die Mitarbeitenden der Stadtpolizei das nötige Augenmass und die nötige Toleranz bei Übertretungen von Vorschriften bezüglich der nichtkommerziellen Nutzung des öffentlichen Raums zur Anwendung bringen?
8. Mit welcher Motivation und mit welchem Ziel setzt der Stadtrat Polizeiresourcen dafür ein, Familien- sowie Freundes- und andere Freizeitgruppen ohne Vorwarnung an das Stadtrichteramt zu rapportieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage folgt:

Die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung, AS 551.210) regelt die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes. (Art. 1). Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende bzw. nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeidepartements. Ausgenommen sind Standaktionen zu politischen Zwecken (Art. 2). Art. 20 definiert die Kriterien für die Strassenkunst. Musizieren und Darbietungen auf öffentlichem Grund sind ausserhalb von bewilligten Veranstaltungen in definierten Gebieten unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Ruhezeiten erlaubt.

Die Stadtpolizei ist in der Stadt Zürich für den Vollzug der Benutzungsordnung zuständig und im Rahmen ihrer Tätigkeit kontrollieren sie auch die rechtmässige Benutzung des öffentlichen Grunds. Die Kontrollen werden grundsätzlich nicht in einem bestimmten Rhythmus durchgeführt, sondern nach gewissen Schwerpunkten. (z. B. Klagen von Anwohnenden, eigene Feststellungen). Alle Angehörigen der Stadtpolizei können im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit Übertretungen auf öffentlichem Grund ahnden.

Am besagten Pfingstsonntag fand die bisher einzig gezielte Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der Benutzungsordnung rund um das Seebecken im Jahr 2018 statt. Dies aufgrund von vermehrten Anzeigen und Lärmklagen der Anwohnenden, und aufgrund von Beschwerden von Händlerinnen und Händler mit Verkaufsbewilligungen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1** («In welchen Gebieten der Stadt wurden solche Patrouillen durchgeführt? Wie viele Mitarbeitende der Stadtpolizei waren dabei im Einsatz?»):

Wie in der Einleitung festgehalten führt die Stadtpolizei gestützt auf ihren Grundauftrag auf dem ganzen Stadtgebiet regelmässig themenspezifische Kontrollen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung durch. Unter anderem auch Kontrollen bezüglich der rechtmässigen Benutzung des öffentlichen Grunds. Der Personaleinsatz wird lage- und themenbezogen festgelegt. Am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, war eine Patrouille an der Seepromenade für eine gezielte Kontrolle bezüglich Benutzung öffentlichen Grunds im Einsatz.

**Zu den Fragen 2 und 3** («Wie viele Fälle von Übertretungen hat die Stadtpolizei im Rahmen dieser Patrouillen festgestellt? Wie viele Personen wurden an das Stadtrichteramt rapportiert?»); («Wie viele solcher Einsätze, die bewusst Übertretungen der Nutzung des öffentlichen Raums im Gebiet, in dem Darbietungen auf dem öffentlichen Grund erlaubt sind, gesucht haben, haben bisher im Jahr 2018 stattgefunden? Welche Verfehlungen sind dabei festgestellt worden? Was ist das Fazit der Stadtpolizei? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung.»):

Es ist ein Rapport der Stadtpolizei im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums an der Seepromenade am Pfingstwochenende 2018 (19.–21. Mai 2018) bekannt, der an das Stadtrichteramt weitergeleitet wurde. Grund der Verzeigung war eine private Apéroparty mit Klaviermusik auf dem öffentlichen Grund hinter der Klinik «Pyramide am See» ohne entsprechende Bewilligung. Wie bereits ausgeführt, fand am besagten Pfingstsonntag die bisher einzige entsprechend geplante Kontrolle im Jahre 2018 statt.

Übertretungen in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Raums in Gebieten, in denen Strassenmusik erlaubt ist, wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 3. September 2018 fünfmal geahndet, drei davon haben die erlaubten 30 Minuten überschritten, zwei Fälle fanden ausserhalb der erlaubten Zeiten statt.

**Zu Frage 4** («Sind 2018 weitere solche Kontrollen geplant? Wenn ja, wann und in welchen Gebieten? Werden Personen, die gemäss Beurteilung die Vorschriften übertreten, bei den allfällig geplanten Kontrollen erneut ohne Vorwarnung rapportiert? Wenn ja, mit welcher Motivation?»):

Wie in Antwort 1 ausgeführt, führt die Stadtpolizei auf dem ganzen Stadtgebiet regelmässig themenspezifische Kontrollen durch, auch betreffend rechtmässiger Benutzung des öffentlichen Grunds. Es wird lage- und situationsbedingt entschieden, wo und wann gezielte Kontrollen durchgeführt werden.

**Zu den Fragen 5 und 8** («Mit welchem Ziel haben die Mitarbeitenden der Stadtpolizei den Auftrag erhalten, Personen, die gemäss Beurteilung die Vorschriften übertreten, ohne Verwarnung unmittelbar an das Stadtrichteramt zu rapportieren? Weshalb wird keine Frist gewährt, um die Übertretung zu beseitigen?»); («Mit welcher Motivation und mit welchem Ziel setzt der Stadtrat Polizeiresourcen dafür ein, Familien- sowie Freundes- und andere Freizeitgruppen ohne Vorwarnung an das Stadtrichteramt zu rapportieren?»):

Bei Übertretungen der Benutzung des öffentlichen Grunds handelt es sich um sogenannte Officialdelikte bei denen an das Stadtrichteramt rapportiert werden muss. Im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips gibt es aber auch Fälle, bei denen die Polizisten eine Frist zur Beseitigung des unrechtmässigen Zustands einräumen und lediglich eine Verwarnung aussprechen. Die Benutzungsordnung des Stadtrats dient u. a. der Sicherheit, dem Schutz von Anwohnenden vor unzumutbaren Belästigungen und rechtsgleichen Behandlungen von allen Nutzenden des öffentlichen Grunds. Die Stadtpolizei setzt zur Durchsetzung des Rechts die notwendigen Ressourcen ein.

**Zu Frage 6 («Nach welchen Kriterien wird im Gebiet, in dem Darbietungen im öffentlichen Raum erlaubt sind, beurteilt, ob eine Übertretung der erlaubten Nutzung vorliegt? Wie und gestützt auf welche Erkenntnisse wurden diese Kriterien erarbeitet? »):**

Es ist anzumerken, dass die in Frage stehenden Fälle wohl in aller Regel nicht unerlaubte, sondern vielmehr nicht bewilligte Darbietungen betreffen dürften.

Die Kriterien für die Bewilligungspflicht finden sich in Art. 2 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) (Stadtratsbeschluss Nr. 1431 vom 23. November 2011). Dieser Bestimmung zufolge bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende bzw. nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes einer Bewilligung des Sicherheitsdepartements.

Musizieren und Darbietungen sind gemäss Art. 20 der genannten Verordnung auf öffentlichem Grund in den bezeichneten Gebieten auch ohne eine solche Bewilligung erlaubt.

Zum Schutze der Anwohnenden und der übrigen Nutzenden des öffentlichen Raums gelten allerdings gewisse Einschränkungen. Es dürfen keine Verstärker, Aufbauten oder andere Hilfsmittel verwendet werden. Die Örtlichkeit ist alle dreissig Minuten zu wechseln. Sodann sind auch Darbietungen, die diese Auflagen erfüllen, in den bewilligten Gebieten am Seeufer nur von Montag bis Sonntag, 07.00 bis 22.00 Uhr (während der Sommerzeit: Freitag und Samstag von 07.00 bis 23.00 Uhr) erlaubt. Diese Regeln sind auf der Internetseite der Stadt abrufbar und auch in einem Flyer auf verschiedenen Sprachen abgedruckt.

Seit Juli 2017 sind neben den Seeuferanlagen zusätzliche Plätze für die Strassenkunst geöffnet worden. Die Definition der Strassenkunst (musizieren und Darbietungen) und die bisherigen Kriterien (z. B. keine Verstärker) sind einfach verständlich und haben sich bewährt.

**Zu Frage 7 («Welche Massnahmen sieht der Stadtrat vor, damit die Mitarbeitenden der Stadtpolizei das nötige Augenmass und die nötige Toleranz bei Übertretungen von Vorschriften bezüglich der nichtkommerziellen Nutzung des öffentlichen Raums zur Anwendung bringen?»):**

Die Mitarbeitenden der Stadtpolizei werden in der Grundausbildung Rechtsanwendung geschult und periodisch weitergebildet.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**